

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 12, 1868, S. 491 - 491

Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preußischen Privatrechts auf der Grundlage des gemeinen deutschen Rechts. Von Franz Förster. III. Band

Digitale Bibliothek des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preussischen Privatrechts auf der Grundlage des gemeinen deutschen Rechts. Von Franz Förster, Dr. d. R. Appellationsgerichtsrath zu Greifswald. III. Band. Berlin, 1868. Druck und Verlag von Georg Reimer.

Von diesem, in unseren „Beiträgen“ *) wiederholt angezeigten Werke, das in der preussischen Rechtsliteratur eine so hervorragende Stelle einnimmt, ist nun der dritte Band erschienen, der in demselben Geiste wie die vorhergehenden bearbeitet ist und sich daher diesen würdig anreihet. Er umfaßt das Sachenrecht (Besitz — Eigenthum — dingliche Rechte auf eine fremde Sache) und das Familienrecht, so daß für den vierten Band nur noch das Erbrecht übrig bleibt. — Die Darstellung des Sachenrechts, welche den bei weitem größeren Theil des vorliegenden Bandes ausmacht, bietet viele interessante Erörterungen, zu denen die Beleuchtung neuerer Theorien dem Verfasser Gelegenheit gegeben haben. In dieser Hinsicht ist besonders hervorzuheben: die in der Einleitung zum Sachenrecht (§ 156) enthaltene Besprechung der Ziebart'schen Theorie vom relativ dinglichen Recht, deren Unhaltbarkeit nachgewiesen wird, — die so überaus schwierige Feststellung des Begriffs und der rechtlichen Natur des Besitzes (§ 157), wobei der Verf. leider die (erst später erschienenen) „Beiträge zur Lehre vom Besitz“ von Ihering **) nicht benutzen konnte, — die Lehre vom Besitz an Rechten (§ 159), von der Fortdauer und dem Verlust des Besitzes (§ 161), von der Klage aus dem besseren Recht zum Besitz (§ 164), wobei namentlich die Ansichten Delbrück's eine eingehende Prüfung gefunden haben. — Im zweiten, dem Eigenthum gewidmeten Hauptstücke verdienen besondere Beachtung: die Definition des Eigenthums (§ 166) und die sich daran schließenden geschichtlichen Erörterungen (§ 167) so wie die allgemeine Darstellung der Erwerbarten des Eigenthums (§ 172). Auch die Lehre von der Erßigung (§ 177) ist reich an treffenden Bemerkungen. — Den Uebergang zum dritten Hauptstücke, die dinglichen Rechte auf eine fremde Sache enthaltend, bildet eine die gemeinsame Natur wie die Verschiedenheit dieser Rechte anschaulich machende Vorbemerkung (§ 184); in Beziehung auf die einzelnen Rechte selbst ist als gelungen zu bezeichnen die Darstellung der allgemeinen Grundsätze über Dienstbarkeiten (§ 185), die Lehre von den Reallasten (§ 188) die Entwicklung des Begriffs des Pfandrechts, insbesondere die treffende Polemik gegen die „selbständige Realobligation“ (§ 190), die Darlegung der juristischen Natur des Pfandverkaufes (§ 194) so wie der Hypothek des Eigenthümers (§ 200).

Das nun folgende Familienrecht, das in fünf Hauptstücken das Eherecht, das Recht zwischen Eltern und Kindern, die Vormundschaft, das Gesinderecht und die Rechte im weiteren Familienverbande enthält, ist in weit gebrängterer Darstellung bearbeitet und dadurch allerdings im Verhältniß zum Obligationenrecht und zum Sachenrecht eine Ungleichmäßigkeit in der Behandlungsweise herbeigeführt worden, die wohl nicht gerechtfertigt erscheint, so sehr

*) Bd. VIII S. 475 f., Bd. IX S. 470 f., Bd. XI S. 315. f.

**) in dessen Jahrbüchern für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts Bd. IX (1868) S. 1 ff.